

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Edgar Naujok, Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/610 –**

### Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 wurden durch die Bundesregierung Evakuierungsmaßnahmen für deutsche Staatsangehörige und weitere Personengruppen, darunter sogenannte Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, durchgeführt (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-ortskraefte-taliban-103.html>). Im Rahmen der parlamentarischen Befassung wurden in Bezug auf die afghanischen Ortskräfte nach Auffassung der Fragesteller sehr unterschiedliche Zahlen durch die zuständigen Bundesministerien genannt. Die Fragesteller interessieren sich deshalb für die aktuelle und ehemalige Anzahl der Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Allgemeinen.

Im Falle der afghanischen Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erscheint den Fragestellern die Bedrohungslage deutlich geringer zu sein, als dies von der Bundesregierung wahrgenommen wurde. So äußerte ein Sprecher des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), es sei „ein konkreter Fall bekannt, bei dem eine Ortskraft der deutschen Entwicklungszusammenarbeit für eine Woche inhaftiert wurde“ (s. o.). Hinsichtlich der aktuellen Presseberichterstattung werden weitergehende Informationen zum sogenannten Ortskräfteverfahren erfragt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Ortskräfteverfahren Afghanistan ist ein ressortgemeinsames Verfahren, das 2013 durch die Bundesregierung eingeführt wurde.

Als Ortskräfte im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens gelten Afghaninnen und Afghanen, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, dem Goethe-Institut und der Deutschen Welle oder bei einer poli-

tischen Stiftung gearbeitet haben und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet sind.

In Länderkontexten außerhalb Afghanistans wird in der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) anstelle des Begriffs Ortskraft der Begriff nationales bzw. regionales Personal verwendet. Dies sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Durchführungsorganisationen oder ihrer Auftragnehmer, die im Partnerland oder weiteren Nicht-EU-Ländern ansässig sind oder deren Staatsangehörigkeit besitzen und die nach lokalem Arbeitsrecht eingestellt werden.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Personenkreis der Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Allgemeinen (<https://www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte>)?

Zu den Ortskräften der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan zählen nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, der KfW Entwicklungsbank, der deutschen Nichtregierungsorganisationen, die mit Wissen und Wollen der Bundesregierung Projekte der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt haben, sowie nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von deutschen Consultingunternehmen in Vorhaben der finanziellen oder technischen Zusammenarbeit.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie groß ist die Anzahl der aktuellen und ehemaligen afghanischen Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit?

Für Träger nichtstaatlicher Entwicklungszusammenarbeit liegen der Bundesregierung keine Zahlen zu aktuellen und ehemaligen Ortskräften vor, da diese Organisationen nicht zur Übermittlung ihrer Personaltabelleaus verpflichtet sind und diese Daten auch nicht durch die Bundesregierung erfasst werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedrohungslage der ehemaligen und aktuellen Ortskräfte der deutschen Zusammenarbeit in Afghanistan?

Die Bundesregierung beobachtet mit Sorge, dass sich die Menschenrechtslage in Afghanistan weiter verschlechtert. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es Fälle, in denen eine über das allgemeine Gefährdungsniveau hinausgehende Gefährdung von Ortskräften der deutschen Entwicklungszusammenarbeit besteht, die sich aus ihrer ehemaligen Tätigkeit für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ergibt.

4. Wie viele Aufnahmezusagen über das Ortskräfteverfahren wurden für afghanische Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zum aktuellen Stand erteilt?

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 11. Februar 2022 wurden 2.894 Aufnahmezusagen für afghanische Ortskräfte (Zahl ohne Familienangehörige) der deutschen Entwicklungszusammenarbeit über das Ortskräfteverfahren erteilt.

5. Wie ist das sogenannte Ortskräfteverfahren für Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit konkret materiell und formell ausgestaltet?
6. Welche materiellen Voraussetzungen muss eine Gefährdungsanzeige im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erfüllen?  
Wo wird diese auf Richtigkeit geprüft?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Ortskräfte können über ihre (ehemaligen) Arbeitgeber eine solche Anzeige auf Aufnahme im Rahmen des Ortskräfteverfahrens stellen. Liegt eine latente oder unmittelbare Bedrohung aufgrund der ehemaligen Tätigkeit bei einer Institution der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit vor, kann der Ressortbeauftragte des BMZ diese Person dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Aufnahme gemäß § 22 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorschlagen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12, 13, 18, 22 und 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505 verwiesen.

7. Über wie viele Ortskräfte verfügt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit aktuell (bitte nach Anzahl, Organisation und Land aufschlüsseln)?
8. Über wie viele ehemalige Ortskräfte verfügt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit nach Schätzung der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 (bitte nach Jahr, Anzahl, Organisation und Land aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgende Antwort bezieht sich entsprechend der Vorbemerkung der Bundesregierung nur auf nationales Personal. Es wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten Datensätze aus technischen Gründen alle nationalen Mitarbeitenden der GIZ, einschließlich von GIZ International Services, umfassen. Insgesamt kann die Antwort nur eingeschränkt erfolgen, da die Veröffentlichung die besonders schützenswerten Interessen von ehemaligen bzw. aktuell im Einsatz tätigen nationalen Mitarbeitenden erheblich nachteilig berühren kann. Mit einer solchen Veröffentlichung würden einzelne nationale Mitarbeitende, vor allem auch in Ländern mit fragiler Sicherheitslage und defizitären rechtsstaatlichen Strukturen, identifizierbar. Sie müssten befürchten, dass die Veröffentlichung der abgefragten Informationen ernste und umfassende Auswirkungen auf ihre persönliche Sicherheit haben wird. Die Veröffentlichung der erfragten Informationen ginge daher mit einer direkten Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeitenden selbst und ihrer Familien einher.

Zudem sind die Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit als Vertragspartnerinnen der nationalen Mitarbeitenden verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Eine unbeschränkte Offenlegung dieser Daten würde das Vertrauensverhältnis zwischen den Institutionen und den nationalen Mitarbeitenden negativ beeinflussen und fachlich qualifizierte Personen könnten davon Abstand nehmen, für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit vor Ort zu arbeiten. Dies würde die Umsetzung von Entwicklungsprojekten beeinträchtigen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden.

Um dem Informationsinteresse des Parlaments dennoch ausreichend Rechnung zu tragen, erfolgt die Beantwortung der Fragen 7 und 8 in Anlagen 1 bis 3, welche Angaben zu aktuellem und ehemaligem nationalen Personal der GIZ,

der KfW-Entwicklungsbank und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) beinhalten.

Die Anlagen werden aus den genannten Gründen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimchutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und separat an den Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.\*

Um keine Rückschlüsse auf sonst ggf. identifizierbare Einzelpersonen zu erlauben und das Recht der Mitarbeitenden auf informationelle Selbstbestimmung zu bewahren, wurde zudem in allen Anlagen bei einer Anzahl von unter fünf Mitarbeitenden die Personenanzahl mit <5 angegeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.